



5. Satzung
zur
Änderung der Satzung
für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter
in der Gemeinde Griesstätt
vom 27.01.1982

Auf Grund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) und Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Griesstätt folgende Satzung:

§ 1
Änderungen

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter in der Gemeinde Griesstätt vom 27. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6,-- DM
ab 01. Januar 1982	9,-- DM
ab 01. Januar 1983	12,-- DM
ab 01. Januar 1984	15,-- DM
ab 01. Januar 1985	18,-- DM
ab 01. Januar 1986	20,-- DM
ab 01. Januar 1991	25,-- DM
ab 01. Januar 1993	30,-- DM
ab 01. Januar 1997	35,-- DM
ab 01. Januar 2002	17,90 Euro

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage am 01. Januar 2002 in Kraft.

Griesstätt, den 22. November 2001
Gemeinde Griesstätt


Kaiser

1. Bürgermeister



4. Satzung
zur
Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe
zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter in der Gemeinde Griesstätt

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erläßt die Gemeinde Griesstätt folgende Satzung:

§ 1
Änderung

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Griesstätt vom 27. Januar 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 01. Februar 1991, wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6
Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1997	35 DM

im Jahr.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Griesstätt, den 18. Juli 1996
Gemeinde Griesstätt



Meier
Zweiter Bürgermeister

I. Beschlußvermerk

Die vorstehende Satzung wurde in der Sitzung am 17. Juli 1996 vom Gemeinderat beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk

Diese Satzung wurde am 23. Juli 1996 in der Verwaltung der Gemeinde Griesstätt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23. Juli 1996 angeheftet und am 07. August 1996 wieder abgenommen.

Griesstätt, den 07. August 1996
Gemeinde Griesstätt



Meier; 2. Bürgermeister

3. S A T Z U N G

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter vom 27. Januar 1982 in der Fassung vom 01. Februar 1991

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Abwassergesetzes (BayAbwAG) und des Art. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) erläßt die Gemeinde Griesstätt folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwägung der Abwasserabgabe für Kleininleiter der Gemeinde Griesstätt vom 27. Januar 1982 in der Fassung vom 01. Februar 1991 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1995	30 DM
ab 01. Januar 1997	35 DM
ab 01. Januar 1999	35 DM."

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Griesstätt den 20. November 1995
Gemeinde Griesstätt



Kaiser, 1. Bürgermeister

I. Beschlußvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde in der Sitzung am 15. November 1995 vom Gemeinderat beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 23. November 1995 in der Verwaltung der Gemeinde Griesstätt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 23. November 1995 angeheftet und am 11. Dezember 1995 wieder abgenommen.

Griesstätt, den 11. Dezember 1995
Gemeinde Griesstätt



Kaiser, 1. Bürgermeister

2. SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 27. Januar 1982

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344), zuletzt geändert am 07. Juli 1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) erläßt die Gemeinde Griesstätt folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Griesstätt vom 27. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält folgende Fassung:

"§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

ab 01. Januar 1981	6 DM
ab 01. Januar 1982	9 DM
ab 01. Januar 1983	12 DM
ab 01. Januar 1984	15 DM
ab 01. Januar 1985	18 DM
ab 01. Januar 1986	20 DM
ab 01. Januar 1991	25 DM
ab 01. Januar 1993	30 DM
ab 01. Januar 1995	35 DM
ab 01. Januar 1997	40 DM
ab 01. Januar 1999	45 DM."

§ 2

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Griesstätt den 01. Februar 1991
Gemeinde Griesstätt



Kaiser, 1. Bgm.

I. Beschlußvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde in der Sitzung am 30.01.1991 vom Gemeinderat beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 04.02.91 in der Verwaltung der Gemeinde Griesstätt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 04.02.91 angeheftet und am 21.02.91 wieder abgenommen.

Griesstätt, den 21. Februar 1991
Gemeinde Griesstätt



Kaiser, 1. Bürgermeister

1. SATZUNG

zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 27. Januar 1982

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Bayer. Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) vom 21. August 1981 (GVBl. S. 344), zuletzt geändert am 07. Juli 1989 (GVBl. S. 343) und des Art. 2 Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 1977 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert am 21. Juli 1989 (GVBl. S. 361) erläßt die Gemeinde Griesstätt folgende Satzung:

§ 1 Änderungen

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter der Gemeinde Griesstätt vom 27. Januar 1982 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird ersatzlos gestrichen.
2. Vor § 6 Absatz 1 entfällt die Absatzbezeichnung.

§ 2 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Griesstätt, den 18. September 1990 Gemeinde Griesstätt



Kaiser, 1. Bürgermeister

I. Beschlußvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates am **12. 09. 90** beschlossen.

II. Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 26.09.90 in der Verwaltung der Gemeinde Griesstätt zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 26.09.90 angeheftet und am 12.10.90 wieder abgenommen.

Griesstätt 12. Okt. 1990

Gemeinde Griesstätt



Kaiser
1. Bürgermeister

Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des
Abwasserabgabengesetzes (BayAbwaAG) vom 21. August 1981
(GVBl S. 344) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes in
der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1977
(GVBl S. 82) erläßt die Gemeinde

Griesstätt

folgende

S a t z u n g

für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der
Abwasserabgabe:

§ 1

Abgabeerhebung

Die Gemeinde erhebt zur Abwälzung der von ihr nach § 9 Abs.2
Satz 2 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit
Art.8 Abs. 1 BayAbwaAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jähr-
liche Kommunalabgabe.

§ 2

Abgabebetatbestand

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser
anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach Art. 8 Abs.1
in Verbindung mit Art.7 BayAbwaAG anstelle des Einleiters
abgabepflichtig ist.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Abgabeschuld entsteht am 20. Februar für das voraus-
gegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach Zu-
stellung des Abwasserabgabebescheids an die Gemeinde
(Art.12 Abs. 4 Satz 1 BayAbwaAG).
- (2) Die Abgabeschuld wird einen Monat nach Zustellung des
Abgabebescheids fällig.

§ 4

Abgabeschuldner

Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abga-
bepflicht Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.
Abgabepflichtig ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück
befindlichen Betriebs, soweit dieser Einleiter im Sinn des Ab-
wasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabeschuldner sind Gesamt-
schuldner.

§ 5

Abgabemaßstab

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

§ 6

Abgabesatz

(1) Der Abgabesatz beträgt je Einwohner

für das Jahr 1981	6 DM
1982	9 DM
1983	12 DM
1984	15 DM
1985	18 DM

für die folgenden Jahre je 20 DM

(2) Der Abgabesatz vermindert sich um 80 v.H. für Grundstücke, die an eine vollbiologische Kläranlage angeschlossen werden.

Bei Anschluß vor dem 1. Juli eines Jahres für die vorausgehenden drei Kalenderjahre,
bei Anschluß nach dem 30. Juni eines Jahres für das laufende und die beiden vorhergehenden Kalenderjahre.

Die Ermäßigung wird im voraus gewährt, sobald der Anschluß absehbar ist.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

8091 Griesstätt, 27. 01. 82



Gemeinde Griesstätt

Kaiser
Kaiser
1. Bürgermeister